



- Beschlussvorlage**                       **Informationsvorlage**
- Tischvorlage**                               **Wiedervorlage**
- öffentlich**
- nichtöffentlich**

<b>TOP 5</b>			
<b>Gremium</b>	<b>Stadtrat</b>	<b>Amt</b>	Ordnungsabteilung
<b>Datum</b>	<b>19.10.2023</b>	<b>Verfasser</b>	Frau Wannrich

<b><u>Gegenstand</u></b>	<b>Rechtsverordnung der Stadt Radeburg über verkaufsoffene Sonntage für das Kalenderjahr 2023</b>
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Beratung und Beschluss</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Information</b>	

## **Sachverhalt:**

Das Sächsische Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen.

Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.

Gemäß § 3 Absatz 2 SächsLadÖffG sind an Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann verboten (Ausnahme Verkauf bestimmter Waren nach § 7 Absatz 1 SächsLadÖffG).

Die Gemeinde ist nach § 8 Absatz 1 Satz 1 SächsLadÖffG ermächtigt, Abweichungen aus besonderem Anlass durch Rechtsverordnung zu regeln. Hierbei kann die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr gestattet werden.

Die Beschlussfassung hierüber hat jährlich zu erfolgen.

Durch das Weihnachtsmarkttreiben wird ein hohes Besucheraufkommen in der Innenstadt vorhanden sein. Dieser besondere Anlass sollte genutzt werden, den Verkaufsstellen am „Weihnachtsmarkt – Sonntag“, den 10.12.2023, die Geschäftsöffnung zwischen 12.00 und 18.00 Uhr zu ermöglichen.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 8 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Anlagenverzeichnis:**

Beschlussvorlage für die: Rechtsverordnung der Stadt Radeburg über verkaufsoffene Sonntage im Kalenderjahr 2023

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt die „Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage der Stadt Radeburg im Kalenderjahr 2023“.

### **Abweichender Beschluss:**

gez. Ritter  
Bürgermeisterin

gez. Groß  
Amtsleiterin

gez. Wannrich  
Sachbearbeiterin

### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

*Verteiler (verwaltungsintern):*

# **Rechtsverordnung der Stadt Radeburg über verkaufsoffene Sonntage im Kalenderjahr 2023**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5.11.2020 (SächsGVBl. S. 589) erlässt die Stadt Radeburg folgende Rechtsverordnung:

## **§ 1 Ladenöffnungen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen**

- (1) Die Verkaufsstellen der Stadt Radeburg dürfen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Sonntag, 10.12.2023 12 bis 18 Uhr

- (2) Die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 SächsLadÖffG bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

## **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 3 bis 8 des SächsLadÖffG Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radeburg, den 19.10.2023

Ritter  
Bürgermeisterin